

# Beschaffungsrecht – IVöB-Beitrittsverfahren

## V2: Umsetzung Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises»

**Variante 2: Wenn das Kriterium in Ihrem Kanton noch nicht angewendet wird**

### 1 Hintergrund

Die Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts hat die rechtlichen Grundlagen für Bund (BöB) und Kantone (IVöB) weitgehend harmonisiert. Das revidierte BöB ist seit 1.1.21 in Kraft, die Kantone befinden sich an unterschiedlichen Zeitpunkten im Beitrittsprozess der IVöB.

Neu stehen die Zuschlagskriterien (ZK) «Plausibilität des Angebotes» (hier: «Plausibilität») und «Verlässlichkeit des Preises» (hier: «Verlässlichkeit») auf Bundesebene zur Verfügung (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019). Die Kantone haben in Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019 nur die «Plausibilität» übernommen, können aber über Ausführungsbestimmungen stärker harmonisieren (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 sowie Musterbotschaft IVöB zu Art. 63 Abs. 4, S. 103f.).

Auf Bundesebene hat die KBOB ein Bewertungs-Modell zur «Verlässlichkeit» (Preis) und «Plausibilität» (Qualität) entwickelt und führt Pilotprojekte<sup>1</sup> durch. Die BPUK hat in einem Faktenblatt den Kantonen die Anwendung der «Verlässlichkeit» untersagt und erlaubt «Plausibilität» nur im Rahmen bisheriger Rechtsprechung (BGE 143 II 553). Mehrere Kantone (Stand August 2022: AG, AI, BL, LU, SO) haben die «Verlässlichkeit» in ihrer Ausführungsgesetzgebung dennoch übernommen.

Dieses Faktenblatt ist für Kantone, in welchen das Kriterium «Verlässlichkeit» nicht angewendet wird.

### 2 Zielsetzung / Argumentation

Halbierung der Gewichtung des linearen Preises mittels Anwendung der im Anhang 2 der KBOB-Leitfäden aufgeführten Methode zur Preisplausibilisierung zum ZK «Verlässlichkeit» unter dem ZK «Plausibilität».

**Argument 1:** Zweck- (Art. 2 Bst. a BöB/IVöB) und Zuschlagsartikel (Art. 41) führen zu einer Neuinterpretation des Kriteriums Preis (Gewichtung linear: < 20%), deshalb ist BGE 143 II 553 nur bedingt anwendbar.

**Argument 2:** Die Aufzählung der ZK in Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB ist nicht abschliessend. «Verlässlichkeit» ist auf Bundesebene vorgesehen, somit nicht vergabefremd. BPUK-Faktenblatt steht dazu im Widerspruch. Verweis auf KBOB-Modell «Verlässlichkeit» und Pilotprojekte.

### 3 Vorgehen

**Kontakt zu Vergabebehörden suchen:** Machen Sie Ihnen die Anwendung der «Verlässlichkeit» unter dem Kriterium «Plausibilität» in Form von Pilotprojekten beliebt. Zeigen Sie auf, dass dessen Anwendung aus den oben genannten Argumenten zulässig ist.

**Ausschreibungen beobachten,** ob das Kriterium «Verlässlichkeit» in Ihren Ausschreibungen auftaucht.

**Zurückhaltung bei Rekursen:** Die Revision verlangt auch von Vergabebehörden, neue Ansätze auszuprobieren. Manche könnten auch bewusst Gerichtsentscheide in Kauf nehmen, um so rechtlich Klarheit über Änderungen zu erhalten. Gehen Sie nicht gleich gegen jede Änderung vor. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihre Sektion, um eine politische Einordnung zu erhalten.

<sup>1</sup> [www.simap.ch](http://www.simap.ch): z.B. Meldungsnummern: 1191701, 1177029, 1190751.

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: 058 360 76 76, [rechtsberatung@baumeister.ch](mailto:rechtsberatung@baumeister.ch)

Zürich, 07.10.2022